



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwtg.de
Internet: www.nwtg.de

Aktenzeichen: I/2 100-00/2 Wo/Lu
Ansprechpartner: Referent Wohland
Durchwahl 0211-4587-226

05.07.2002

Schnellbrief Nr. 43/2002

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Hunderegelung in Niedersächsischer Gefahrtierverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Bundesverwaltungsgericht hat die Niedersächsische Kampfhundeverordnung mit Urteil vom 3. Juli 2002 in wesentlichen Teilen für nichtig erklärt (BVerwG 6 CN 5.01, 6.01, 7.01, 8.01).

In der niedersächsischen Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere werden zwei Kategorien von Hunden unterschieden. Das Halten, die Zucht und die Vermehrung der ersten Kategorie von Hunden, zu denen Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier sowie Kreuzungen dieser Hunde gehören, ist verboten. Die in einer Liste aufgeführten Hunde der zweiten Kategorie, zu denen auch Dobermann und Rottweiler, nicht aber etwa der Deutsche Schäferhund zählen, müssen außerhalb von Privatwohnungen und ausbruchsicheren Grundstücken mit Maulkorb versehen und angeleint sein. Nach bestandenerm Wesenstest können davon Ausnahmen genehmigt werden.

Das OVG Lüneburg hatte auf Normenkontrollanträge von Hundehaltern hin mehrere Regelungen verworfen. Es hatte insbesondere das Haltungsverbot von Hunden der ersten Kategorie zum Zweck der Gefahrenabwehr nicht für erforderlich gehalten und in den Regelungen für die Hunde der zweiten Kategorie einen Gleichheitsverstoß insoweit gesehen, als Rottweiler und Dobermann, nicht aber der Deutsche Schäferhund erfaßt sind.

Das BVerwG hat die Entscheidungen des OVG im Ergebnis bestätigt und die grundlegenden Regelungen der angegriffenen Verordnung für nichtig erklärt. Der Verordnungsgeber war nach Auffassung des BVerwG ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber nicht befugt, in der geschehenen Weise allein an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen anzuknüpfen. Nach den vorliegenden Feststellungen bestehe für bestimmte Rassen derzeit zwar der Verdacht, daß von ihnen erhöhte Gefahren ausgehen. Es sei jedoch in der Wissenschaft umstritten, welche Bedeutung diesem Faktor neben zahlreichen anderen Ursachen für die Auslösung von aggressivem Verhalten zukomme. Ein großer Gefahrenverdacht rechtfertige kein Einschreiten der Sicherheitsbehörden in Form einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung. Vielmehr müßten Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die

Freiheitssphäre – hier der Hundehalter – zum Zwecke der Gefahrenvorsorge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in einem besonderen Gesetz vorgesehen sein. Es sei Sache des Landesparlaments, den Eigenarten der Materie entsprechend und unter Abwägung der widerstreitenden Interessen der betroffenen Bevölkerungskreise die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Gefahrenvorsorge zu schaffen, d.h. ggfl. die Einführung von Rasselisten selbst zu verantworten. Ein derartiges Gesetz liege in Niedersachsen nicht vor.

Der Entscheidung kommt auch für Nordrhein-Westfalen u.E. grundsätzliche Bedeutung zu. Auch in Nordrhein-Westfalen existiert kein formelles Gesetz sondern die Landeshundeverordnung NRW, die in den betreffenden Punkten ähnliche Regelungen enthält, wie z.B. die Rasselisten und die daran anknüpfenden Verhaltensregeln. Die Rechtsprechung des BVerwG führt zwar nicht unmittelbar einer Nichtigkeit der nordrhein-westfälischen Regelungen, so daß diese weiterhin geltendes Recht bleiben. Bei einer rechtlichen Überprüfung der Nordrhein-Westfälischen Landeshundeverordnung aufgrund von Klagen einzelner Hundehalter wird ein Rechtsstreit jedoch ähnlichen Ausgang haben. X

Derzeit liegt dem Landtag in Nordrhein-Westfalen ein Gesetzentwurf für ein Landeshundegesetz vor, welches ursprünglich noch vor der Sommerpause abschließend beraten werden sollte (vgl. Schnellbrief Nr. 17 vom 14.03.02). Mit Verabschiedung dieses formellen Parlamentsgesetzes wären die Bedenken des BVerwG aus dem oben zitierten Urteil für Nordrhein-Westfalen ausgeräumt. Die Geschäftsstelle geht davon aus, daß aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG die Beratung des Landeshundegesetzes beschleunigt werden wird und das Gesetz in der zweiten Jahreshälfte in Kraft treten wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Hans-Gerd von Lennep